

Erteilung von Apostillen und Beglaubigungen öffentlicher Urkunden zum Gebrauch im Ausland

Die Bezirksregierung beglaubigt im Regierungsbezirk Köln ausgestellte öffentliche Urkunden (z.B. der Standesämter, der Meldebehörden, von öffentlichen oder anerkannten Schulen), die für den Gebrauch im Ausland bestimmt sind.

Deutsche öffentliche Urkunden werden in vielen Fällen im Ausland nur dann anerkannt, wenn ihre Echtheit in einem besonderen internationalen Verfahren festgestellt wurde. Die Verfahrensschritte beinhalten die Bestätigung der Echtheit der Unterschrift, der Eigenschaft in welcher der Unterzeichner gehandelt hat und ggf. eventuell der Echtheit des Siegels, mit dem die Urkunde versehen ist. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Webseite des Auswärtigen Amtes.

Sie haben die Möglichkeit, die von Ihnen benötigten Urkunden auf dem Postweg oder nach persönlicher Vorsprache für das Ausland beglaubigen zu lassen.

Beglaubigung mit persönlicher Vorsprache

Sie kommen direkt an den Besuchertagen mit den Unterlagen zur Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln.

Besuchertage:

Montag bis Donnerstag (Freitag geschlossen)

08:30 Uhr - 12:00 Uhr und 13:30 - 14:30 Uhr.

Telefon: 0221 147-2111 Fax: 0221 147-2305

Beglaubigung auf dem Postweg

Versendung innerhalb Deutschlands

Die Urkunden können bei der Bezirksregierung Köln mit einem formlosen Schreiben (notwendige Angaben: Adresse, Bestimmungsland, Telefonnummer und E-Mail-Adresse) oder mit dem vorbereiteten Antragsformular (siehe unten) eingereicht werden. Gebühren werden per Gebührenbescheid erhoben.

Versendung ins Ausland

Gemäß § 16 des GebG NRW kann eine Amtshandlung, die auf Antrag vorzunehmen ist, von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur voraussichtlichen Höhe der Kosten abhängig gemacht werden.

Die Gebühr ist bei Versendung ins Ausland daher als Vorkasse zu leisten. Die Angabe einer gültigen Emailadresse bei Antragstellung ist zwingend erforderlich.

Zusätzlich entsteht eine Gebühr für die Versendung in Höhe von 8 €.

Urkunden

Folgende Urkunden werden unter anderem von der Bezirksregierung Köln beglaubigt:

- Aufenthalts-, Melde- oder Ledigkeitsbescheinigungen (Ausstellungsdatum nicht älter als 3 Monate)
- Personenstandsurkunden wie Heiratsurkunden, Geburtsurkunden, Sterbeurkunden usw. (Ausstellungsdatum nicht älter als 6 Monate)
- Hochschulurkunden wie Diplomurkunden, Semesterbescheinigungen usw. Diese müssen vorher durch die zeichnungsberechtigten Mitarbeiter des Studierendensekretariats vorbeglaubigt werden
- Schulzeugnisse (Kopien von Zeugnissen müssen zuvor vom Aussteller, und zwar der Schulleitung bzw. deren Stellvertretung, amtlich beglaubigt werden)
- Zertifikate der Veterinärämter
- • Dokumente der Finanzämter müssen immer von den zeichnungsberechtigten Mitarbeitern des jeweiligen Finanzamtes vorbeglaubigt werden.

Gebühr für die Apostille 15- 35 €

Dauer im schriftlichen Verfahren: 2 – 3 Wochen

Der Antrag ist nebst vorbezeichneter Anlage an folgende Anschrift zu richten:

An den

Präsidenten des Landgerichts Bonn

Wilhelmstraße 21

53111 Bonn

Für Auslandsbeglaubigungen von Urkunden, die durch Städte und Gemeinden ausgestellt wurden (insbesondere Personenstandsurkunden wie z.B. Geburts- oder Heiratsurkunden) ist die [Bezirksregierung Köln](#) zuständig.